



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn  
Joachim Lindenberg

**Externe Meldestelle des Bundes**

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]

TEL +49 228 99 410- [REDACTED]

E-MAIL [hinweisgeberstelle@bfj.bund.de](mailto:hinweisgeberstelle@bfj.bund.de)

AKTENZEICHEN **2023 0000 1993**

**(bitte immer angeben)**

**Per E-Mail:**

[REDACTED]@lindenberg.one

DATUM Bonn, 21. Dezember 2023

BETREFF **Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**

HIER Zwischennachricht

BEZUG Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2023

ANLAGE Mein Schreiben an Dataport vom heutigen Tag

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

für Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2023 danke ich Ihnen. Ich habe Dataport mit Schreiben vom heutigen Tag um Auskunft gebeten, ob es sich bei den von Dataport betriebenen Anlagen um Kritische Infrastruktur im Sinne der BSI-Kritisverordnung handelt. Eine Kopie meines Schreibens an Dataport habe ich beigefügt. Sobald ich eine Antwort erhalte, werde ich Sie informieren.

Wenn Dataport mitteilt, dass es sich nicht um Kritische Infrastruktur im Sinne der BSI-Kritisverordnung handelt, kann nach derzeitigem Stand im nächsten Schritt die Abgabe des Verfahrens an die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein erfolgen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Voraussetzungen für eine Offenlegung von Informationen gemäß § 32 HinSchG nicht gegeben sind. Zunächst ist noch nicht geklärt, ob der sachliche Anwendungsbereich des HinSchG eröffnet ist, das HinSchG also überhaupt gilt. Der Klärung dieser Frage dient die Kontaktaufnahme mit Dataport. Weiter fallen gemäß

§ 32 Absatz 1 Nummer 1 HinSchG Personen, die Informationen offenlegen, unter die Schutzmaßnahmen des HinSchG, wenn sie zunächst eine externe Meldung erstattet haben und hierauf innerhalb der Fristen für eine Rückmeldung nach § 28 Absatz 4 HinSchG keine geeigneten Folgemaßnahmen nach § 29 HinSchG ergriffen wurden oder sie keine Rückmeldung über das Ergreifen solcher Folgemaßnahmen erhalten haben. Hier wurden fristgerecht geeignete Folgemaßnahmen ergriffen. Auf Ihre Meldung vom 3. Juli 2023 haben Sie am 20. September 2023, also innerhalb der Dreimonatsfrist des § 28 Absatz 4 Satz 2 HinSchG, eine Rückmeldung erhalten. Dabei handelt es sich auch um eine geeignete Folgemaßnahme nach § 29 HinSchG. Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 HinSchG können die externen Meldestellen nach pflichtgemäßem Ermessen Auskünfte von den betroffenen natürlichen Personen, von dem betroffenen Beschäftigungsgeber, von Dritten sowie von Behörden verlangen, soweit dies zur Überprüfung der Stichhaltigkeit der Meldung erforderlich ist. Zu den betroffenen natürlichen Personen gehört auch die hinweisgebende Person. Auch die hinweisgebende Person kann von den externen Meldestellen um ergänzende Angaben oder Klarstellung ersucht werden (Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 29 Absatz 1 HinSchG, Bundestagsdrucksache 20/3442, Seite 88). Dies ist mit der Rückmeldung vom 20. September 2023 geschehen. Eine geeignete Folgemaßnahme wurde also fristgerecht getroffen. Ebenfalls vorsorglich verlängere ich die Rückmeldefrist gemäß § 28 Absatz 4 Satz 3 HinSchG auf sechs Monate, weil die Bearbeitung umfangreich ist. Dies ist vor allem der rechtlich und tatsächlich komplexen Frage geschuldet, ob § 5 Absatz 1 Nummer 1 HinSchG hier die Anwendung des HinSchG ausschließt. Zur Klärung dieser Frage dient die Kontaktaufnahme mit Dataport mit Schreiben vom heutigen Tag. Es wurde also eine weitere Folgemaßnahme innerhalb der verlängerten Frist getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Dataport  
Altenholzer Straße 10-14  
24161 Altenholz

**Externe Meldestelle des Bundes**

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn  
BEARBEITET VON Herrn McDougall

TEL +49 228 99 410-6644

E-MAIL [hinweisgeberstelle@bfj.bund.de](mailto:hinweisgeberstelle@bfj.bund.de)

AKTENZEICHEN **2023 0000 1993**

**(bitte immer angeben)**

DATUM Bonn, 21. Dezember 2023

BETREFF **Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**

HIER Bitte um Auskunft nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Hinweisgeberschutzgesetz – Kritische Infrastrukturen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 2. Juli 2023 ist das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) in Kraft getreten. Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 HinSchG hat der Bund beim Bundesamt für Justiz die externe Meldestelle des Bundes errichtet.

Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 HinSchG kann die externe Meldestelle des Bundes nach pflichtgemäßem Ermessen Auskünfte von den betroffenen natürlichen Personen, von dem betroffenen Beschäftigungsgeber, von Dritten sowie von Behörden verlangen, soweit dies zur Überprüfung der Stichhaltigkeit der Meldung erforderlich ist.

Im Rahmen einer hier eingegangenen Meldung nach dem HinSchG stellt sich die Frage, ob es sich bei den von Dataport betriebenen Anlagen um Kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung handelt. Hintergrund ist, dass gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 HinSchG eine Meldung nicht in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt, wenn sie Informationen beinhaltet, die Kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung betreffen.

DATENSCHUTZ UND INTERNET

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.  
Internet: [www.bundesjustizamt.de/datenschutz](http://www.bundesjustizamt.de/datenschutz)

VERKEHRSANBINDUNG

U – Bahn 16, 63, 66  
Haltestelle: Bundesrechnungshof/  
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)  
Haltestelle mit Aufzug: Museum König

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken  
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20  
BIC: MARKDEF1590

Nach § 5 Absatz 4 BSI-Kritisverordnung sind im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die den in Anhang 4 Teil 3 Spalte B BSI-Kritisverordnung genannten Kategorien zuzuordnen sind und den Schwellenwert nach Anhang 4 Teil 3 Spalte D BSI-Kritisverordnung erreichen oder überschreiten. Anhang 4 Teil 3 BSI-Kritisverordnung nennt beispielsweise

- unter Nummer 2.1.1 für die Anlagenkategorie „Rechenzentrum (Housing)“ einen Schwellenwert von 3,5 MW vertraglich vereinbarte Leistung und
- unter Nummer 2.2.1 für die Anlagenkategorie „Serverfarm (Hosting)“ einen Schwellenwert von 10.000 für Nutzer betriebenen physischen Instanzen (Jahresdurchschnitt) oder 15.000 für Nutzer betriebenen virtuellen Instanzen (Jahresdurchschnitt). In Nummer 2.9 in Anhang 4 Teil 1 BSI-Kritisverordnung wird erläutert, dass virtuelle Maschinen, die mit einem eigenen Betriebssystem auf einer physischen Instanz betrieben werden, als virtuelle Instanzen gelten.

In Nummer 6 in Anhang 4 Teil 1 BSI-Kritisverordnung wird zudem klargestellt, dass dann, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und die genannten Schwellenwerte zusammen erreichen oder überschreiten, die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur gilt. Ein enger betrieblicher Zusammenhang ist unabhängig von der räumlichen Distanz der Anlagen gegeben, wenn die Anlagen

- mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen oder untereinander verbunden sind,
- einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
- unter gemeinsamer Leitung oder Steuerung stehen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um die Auskunft – möglichst bis zum **15. Januar 2024** – ob es sich bei den von Dataport betriebenen Anlagen aus den genannten oder aus anderen Gründen um Kritische Infrastruktur im Sinne der BSI-Kritisverordnung handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

McDougall